

Info-Brief 2023

**Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,**

zur diesjährigen Ausgabe unseres Info-Briefes begrüße ich Sie recht herzlich. Auch 2023 ist leider kein Jahr des Friedens und der ruhigen Kapitalmärkte. Wir werden weiter in Atem gehalten durch das Andauern des Ukraine-Kriegs, andere internationale Krisenherde, eine auf hohem Niveau verweilende Inflation und weiter steigende Zinsen, die sich bereits auf den Immobilienmarkt auswirken. Zudem steuert Deutschland auf eine Rezession zu. Auch unser Versorgungswerk kann sich von diesen Rahmenbedingungen nicht abkoppeln.

Vor diesem Hintergrund können wir mit dem Ergebnis des Geschäftsjahres 2022 ganz zufrieden sein, auch wenn es deutlich hinter dem des Rekordjahres 2021 zurückblieb. Unser Versorgungswerk hat seine Krisenresilienz bewiesen und mit einer Nettoverzinsung von 1,53% einen Überschuss erwirtschaftet, wengleich dem Verwaltungsrat in diesem Jahr kein Spielraum für zusätzliche Leistungsverbesserungen blieb. Ich bin zuversichtlich, dass wir auch im Jahr 2023, nicht zuletzt aufgrund unserer vorausschauenden Reservepolitik, ein annehmbares Ergebnis erreichen werden.

In turbulenten Zeiten wie diesen ist es gut, dass wir uns auf die Erfahrung und die Expertise der VGV Verwaltungsgesellschaft für Versorgungswerke verlassen können, die in diesem Jahr ihr 20-jähriges Jubiläum feierte. Gleichzeitig verabschiedeten wir Martin Reiss nach 34 Jahren Zugehörigkeit zur VGV und ihrer Vorgängerorganisationen sowie nach 20 Jahren als Geschäftsführer der VGV mbH auf eigenen Wunsch im Rahmen seiner individuellen Lebensplanung in den Ruhestand. Ich möchte mich an dieser Stelle ganz herzlich bei ihm für seine hervorragende Arbeit bedanken.

Aus diesem Anlass gab es eine Neustrukturierung der Geschäftsführung der VGV. Neben dem bisherigen Geschäftsführer Franz Mecking wird diese zukünftig durch Martina Nitschke und Stefan Thiele komplettiert. Beide sind bereits seit vielen Jahren in leitender Funktion für die VGV tätig. Ich freue mich sehr auf eine gute und konstruktive Zusammenarbeit mit diesem erfahrenen und hochqualifizierten Team.

Welche Themen unser Versorgungswerk darüber hinaus in diesem Jahr beschäftigt haben, lesen Sie in dieser Ausgabe. Ich wünsche Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre. ■

Themen dieser Ausgabe

Neues und Informatives rund um das Versorgungswerk:

Geschäftsjahr 2022

Ergebnis beweist Krisenresilienz des Versorgungswerkes

Pflegeversicherung - das ist neu

Höhere Beiträge und zusätzliche Entlastungen für Eltern

DRV-Befreiung

Digitaler Antrag erfolgreich gestartet

Lebensbescheinigungen entfallen

SEPA-Lastschriftinzugsverfahren

Die Abbuchungstermine in 2024

Auf jeden Fall ein Gewinn

Aufwendungen zur Altersvorsorge vollständig von der Steuer absetzbar

Regress des Versorgungswerkes

Unterstützung vom Versorgungswerk bei Unfällen

Geschäftsjahr 2022

Ergebnis beweist Krisenresilienz des Versorgungswerkes

Das Jahr 2022 war mit der rasant steigenden Inflation und der Zinswende wieder einmal alles andere als einfach. Sowohl der Anleihe- als auch der Aktienmarkt waren unter Druck. Da das Versorgungswerk an den Kapitalmärkten investiert ist, konnte es sich nicht von diesen Bewegungen abkoppeln. Es erreichte eine Nettoverzinsung von 1,53% und hat damit den mittleren Rechnungszins von 3,27% (Bestandszins) nicht erreicht. Aufgrund des Ausgleichs durch stille Reserven und Rücklagen hat dies allerdings aktuell keine Auswirkungen auf die Leistungen des Versorgungswerkes.

Angesichts der Ausgangslage ist das Geschäftsjahresergebnis des Versorgungswerkes als zufriedenstellend zu betrachten, auch wenn es kapitalmarktbedingt nicht an das sehr gute Ergebnis des Vorjahres anknüpfen konnte.

Der Mitgliederbestand ist nahezu stabil

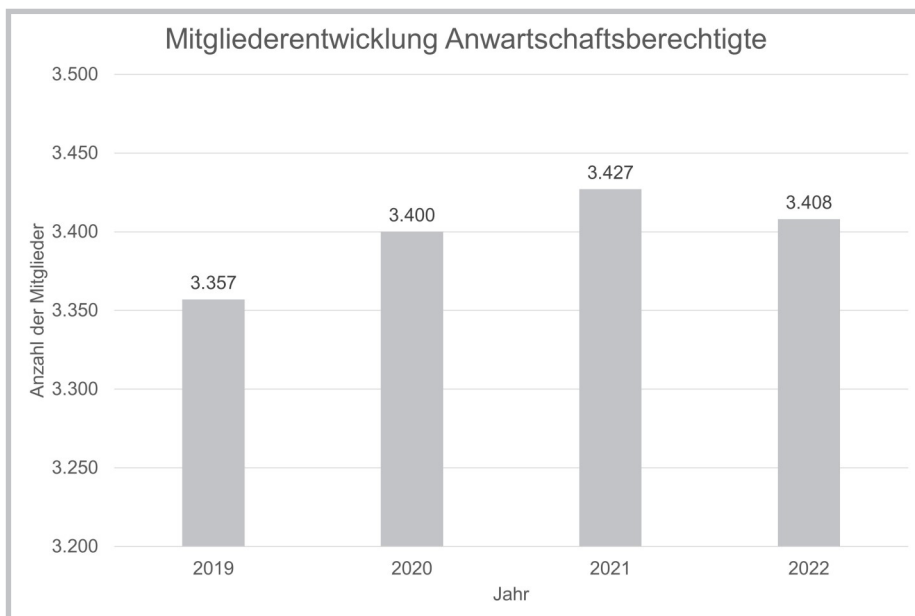
Der Bestand der anwartschaftsberechtigten Mitglieder sank leicht von 3.427 zum 31.12.2021 auf 3.408 zum 31.12.2022.

Die Mitglieder des Kammerbereiches Niedersachsen umfassen mit 2.780 Anwartschaftsberechtigten (= 81,6%) den größten Anteil des Mitgliederbestandes (Vorjahr 81,9%). Die Kammerbereiche Brandenburg und Hamburg komplettieren den Bestand mit 345 (= 10,1% / Vorjahr 10,2%) bzw. 283 Anwärtern (= 8,3% / Vorjahr 7,9%).

Der Anteil der weiblichen Anwärter stieg auf 13,7% (Vorjahr 13,4%), entsprechend sank der Anteil der männlichen Anwärter auf 86,3% (Vorjahr 86,6%).

Zahl der Rentenempfänger steigt

Die Zahl der Rentenempfänger erhöhte sich von 685 zum 31.12.2021 auf 792 zum 31.12.2022. Der Anstieg ist insbesondere auf die einkalkulierte und bestimmungsgemäße Zunahme der Altersruhegeldempfänger zurückzuführen.



Rentenart	2021	2022
Altersruhegeld	543	644
Berufsunfähigkeitsruhegeld	20	20
Witwen- und Witwergelder	91	100
Waisengelder	31	28

Geschäftsjahr 2022 - Wesentliche Kennzahlen

Versorgungswerk bleibt auf Kurs

Die wesentlichen Kennzahlen der Versorgungseinrichtung entwickelten sich wie folgt:

	2021	2022
Zahlende Mitglieder	3.083	3.054
beitragsfreie (ausgeschiedene) Mitglieder	344	354
Beitragseinnahmen	30,2 Mio. Euro	29,6 Mio. Euro
Rentenleistungen	6,8 Mio. Euro	8,2 Mio. Euro
Kapitalanlageerträge	20,1 Mio. Euro	12,9 Mio. Euro
Kapitalanlagebestand	771,0 Mio. Euro	806,9 Mio. Euro
Nettoverzinsung	5,64%	1,53%
Verwaltungskostensatz	1,30%	1,13%

■ Die erreichte Nettoverzinsung von 1,53% lag unter dem Bestandszins von 3,27% und damit gleichzeitig unter dem sehr guten Vorjahresergebnis von 5,64%. Vor dem Hintergrund der schwierigen Rahmenbedingungen des Geschäftsjahres 2022 ist das Ergebnis dennoch als zufriedenstellend einzuordnen.

■ Der Verwaltungskostensatz ist im Vergleich zu 2021 (1,30%) auf 1,13% gesunken und liegt damit weiterhin deutlich unter dem vieler anderer Versorgungswerke und privater Versicherungsgesellschaften.

■ Das Versorgungswerk hat 2022 nach teilweiser Auflösung der Zinsschwankungsreserve einen Rohüberschuss von 1.602 TEUR erzielt. Die Zinsschwankungsreserve beträgt nach der

Entnahme 5,5% der Deckungsrückstellung. Aus dem Rohüberschuss wurden 1.198 TEUR in die Sicherheitsrücklage eingestellt, die damit 18.843 TEUR beträgt und somit weiterhin 2,5% der Deckungsrückstellung ohne Zinsschwankungsreserve.

■ Der verbleibende Rohüberschuss von 404 TEUR wurde der Rückstellung für zukünftige Leistungsverbesserungen zugeführt.

Aufgrund der geringeren Nettoverzinsung 2022 sah der Verwaltungsrat nach der Dynamisierung der Anwartschaften und Ruhegelder zum 01.01.2023 keinen Spielraum für eine zusätzliche Leistungsverbesserung.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly & Co. KG erteilte dem Jahresabschluss einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. ■

Alle Kennzahlen im Internet

Alle wesentlichen Kennzahlen des Geschäftsberichts 2022 finden Sie in Kürze auch im Internetauftritt unter:

www.ingenieurversorgung-niedersachsen.de

Pflegeversicherung - das ist neu

Höhere Beiträge und zusätzliche Entlastungen für Eltern

Für Eltern mit mindestens drei Kindern unter 25 Jahren wurde es günstiger, als die Bundesregierung zum 1. Juli 2023 umfangreiche Neuerungen in der gesetzlichen Pflegeversicherung einführte. Und das, obwohl in diesem Zusammenhang auch die Beitragssätze stiegen. Denn bei der Beitragsgestaltung wird jetzt dem Erziehungsaufwand, der mit steigender Kinderanzahl wächst, stärker Rechnung getragen. Dies war unter anderem vom Bundesverfassungsgericht gefordert worden (Beschluss vom 7. April 2022 - 1 BvL 3/18 u.a).

- Der Basis-Beitragssatz für die gesetzliche Pflegeversicherung beträgt jetzt 3,4% des Bruttoentgelts beziehungsweise der Rente. Dieser gilt für Eltern mit einem Kind oder mit mehreren Kindern, von denen maximal ein Kind unter 25 Jahren ist.

- Eltern mit mindestens zwei Kindern unter 25 Jahren erhalten Abschläge: 0,25% bei zwei Kindern, 0,5% bei drei Kindern,

0,75% bei vier Kindern und 1,0% bei fünf und mehr Kindern unter 25 Jahren.

- Kinderlose Versicherte zahlen dagegen meist einen Zuschlag in Höhe von 0,6%.

- Für Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder gibt es spezielle Regelungen. Auskünfte hierzu gibt es bei der zuständigen Pflegeversicherung.

Der Anspruch auf die neuen zusätzlichen Abschläge für Eltern besteht bereits ab 1. Juli 2023. Allerdings muss die für die Umsetzung des Anspruchs notwendige technische Infrastruktur erst noch durch den Bund geschaffen werden. Hierfür hat der Gesetzgeber einen Zeitraum bis zum 31. März 2025 vorgesehen. Danach haben die Zahlstellen, z.B. die Versorgungswerke, drei Monate Zeit für die Implementierung.

Das Versorgungswerk hat deshalb zur Beschleunigung eine eigene Übergangslösung erar-

beitet, die ab Dezember 2023 zum Einsatz kommt. Bis dahin wurde - wie bei der gesetzlichen Rentenversicherung - bei der Auszahlung der Renten für alle Eltern unabhängig von der Kinderanzahl der neue Basis-Beitragssatz von 3,4% einbehalten. Die zusätzlichen Abschläge für mehrere Kinder unter 25 Jahren werden rückwirkend zum 1. Juli 2023 erstattet. Voraussetzung ist, dass dem Versorgungswerk alle relevanten Daten bekannt sind. Mitglieder, die eine Rente beziehen und mehr als ein Kind unter 25 Jahren haben, sollten deshalb baldmöglichst entsprechende Nachweise übermitteln, z.B. Kopien der Geburtsurkunden.

Das Versorgungswerk ist nur für die Umsetzung der neuen Regelungen für die Rentnerinnen und Rentner zuständig. Berufstätige Mitglieder können sich an ihren jeweiligen Arbeitgeber wenden. ■

DRV-Befreiung

Digitaler Antrag erfolgreich gestartet

Zum 1. Januar 2023 wurde der webbasierte, elektronische Antrag zur Befreiung von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung (DRV) eingeführt. Damit wich ein langwieriges bürokratisches Verfahren einer digitalen Lösung. Das Fazit nach knapp einem Jahr Praxis fällt im Großen und Ganzen positiv aus. Die neue Anwendung läuft stabil und wird gut angenommen. Die Bearbeitung durch die DRV ist jetzt ohne Medienbruch möglich, was sich allerdings erst nach und nach in kürzeren Bearbeitungszeiten niederschlägt.

Voraussetzung für eine möglichst rasche Entscheidung durch die DRV ist ein vollständig und richtig ausgefüllter Antrag. Da das Versorgungswerk verpflichtet ist, jeden gestellten Antrag an die DRV weiterzuleiten, auch wenn dieser fehlerhaft oder unvollständig ist, sollten Antragsteller unbedingt Namen und Adresse des Arbeitgebers eintragen. Wenn möglich sollte auch die erweiterte Mitgliedsnummer des Versorgungswerkes und die Rentenversicherungsnummer der Deutschen Rentenversicherung Bund eingetragen werden. Bitte beachten Sie, dass ausschließlich angestellte Beratende Ingenieure der Ingenieurkammer Niedersachsen von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit werden können. Für alle weiteren Ingenieure ist eine Antragstellung nicht erfolversprechend.

Nach der derzeit andauernden Einführungsphase wird, da sind sich alle Beteiligten sicher, die Digitalisierung des DRV-Befreiungsantrages zu einer Beschleunigung und Effektivierung des Antragsverfahrens führen. ■

Lebensbescheinigungen entfallen

Ende vergangenen Jahres wurde ein Stück Bürokratie beseitigt: Die sogenannte Lebensbescheinigung entfällt zukünftig für Rentnerinnen und Rentner, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben. Diese musste bislang regelmäßig eingereicht werden, um sicherzustellen, dass keine Rente auf das Konto eines verstorbenen Mitglieds überwiesen wird. In Zukunft erhält das Versorgungswerk Sterbemeldungen von offizieller Seite automatisch per Datenaustausch.

Für Leistungsempfänger, die ihren Wohnsitz im Ausland haben oder dorthin verlegen, ist der Datenaustausch leider nicht möglich. Sie müssen wie bisher alle zwei Jahre eine Lebensbescheinigung beim Versorgungswerk einreichen. ■

SEPA-Lastschriftinzugsverfahren Die Abbuchungstermine in 2024

Im Rahmen des SEPA-Regelwerkes sind wir verpflichtet, die Abbuchungszeitpunkte rechtzeitig bekannt zu geben. Soweit Sie - als Selbstzahler - Ihre laufenden Versorgungsabgaben zum Monatsende zahlen, gelten in 2024 folgende Abbuchungstermine:

Monat	Kontobelastung
Januar	31.01.2024
Februar	29.02.2024
März	02.04.2024
April	30.04.2024
Mai	31.05.2024
Juni	01.07.2024
Juli	31.07.2024
August	02.09.2024
September	30.09.2024
Oktober	31.10.2024
November	02.12.2024
Dezember	31.12.2024

Die Information über die Abbuchungstermine soll Ihnen als Beitragszahler die Möglichkeit geben, stets rechtzeitig für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen. ■

Auf jeden Fall ein Gewinn - Aufwendungen zur Altersvorsorge vollständig von der Steuer absetzbar

Zwei Jahre früher als ursprünglich geplant können ab diesem Jahr Aufwendungen zur Altersvorsorge zu 100 Prozent als steuerliche Sonderausgaben geltend gemacht werden. Ermöglicht wurde dies durch eine Änderung des Einkommenssteuergesetzes, mit der die Bundesregierung eine Doppelbesteuerung von Renten vermeiden will.

Die steuerliche Förderung gibt es allerdings wie bisher nur bis zu einem maximalen jährlichen Höchstbetrag. Für 2023 liegt dieser bei 26.528 Euro für Alleinstehende beziehungsweise 53.056 Euro für Ehepaare und Lebenspartnerschaften, die zusammen veranlagt sind.

Steuern sparen durch freiwillige Beiträge

Das Vorziehen der 100-Prozent-Regelung auf 2023 ist eine gute Nachricht für alle Mitglieder, denn Beiträge zum Versorgungswerk werden für den Sonderausgabenabzug anerkannt und zwar sowohl Pflicht- als auch freiwillige Beiträge. Damit haben sie die Möglichkeit, mit zusätzlichen Zahlungen an das Versorgungswerk ihren persönlichen Steuervorteil maximal auszus schöpfen.

Freiwillige Beiträge können monatlich oder als Einmalzahlung zum Beispiel am Jahresende überwiesen werden. Bei der Zahlung haben Mitglieder

grundsätzlich die freie Wahl bis zu einem maximalen Wert. Dieser liegt aktuell bei 40.734,00 Euro jährlich. Außerdem können sie jedes Jahr neu entscheiden, ob und in welcher Höhe sie freiwillige Zahlungen leisten möchten.

So lässt sich die Altersvorsorge und die Steuerersparnis ganz nach den individuellen Anforderungen gestalten. Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater. Um für den Sonderausgabenabzug 2023 wirksam zu werden, müssen Ihre **Zahlungen bis 31.12.2023 auf dem Konto des Versorgungswerkes** eingegangen sein (IBAN: DE75 2505 0000 0101 4948 88). ■

Regress des Versorgungswerkes - Unterstützung vom Versorgungswerk bei Unfällen

Bei einem Unfall denkt zunächst erst einmal niemand an seine Rentenbeiträge. Dabei entstehen in solchen Fällen oftmals Ersatzansprüche wegen eines Rentenminderungsschadens. Das Versorgungswerk steht deshalb bei Unfällen an Ihrer Seite. Es prüft den Sachverhalt und sorgt gegebenenfalls für die Einziehung der Beiträge vom Schädiger. Das ist der sogenannte Regress des Versorgungswerkes. Voraussetzung ist, dass der Schadensersatzanspruch auch die Beiträge zum Versorgungswerk umfasst.

Das Versorgungswerk macht wie ein Treuhänder den übertragenen Schadensersatzanspruch gegen den Schädiger geltend. Ziel ist es, die Beitragslücke des geschädigten Mitglieds zu schließen.

Beiträge zum Versorgungswerk zählen zum Arbeitseinkommen der Angestellten und selbständig Tätigen. Deshalb steht diesen auch grundsätzlich ein Anspruch gegen den Schädiger auf Ersatz zu. Ersetzt werden sowohl echte satzungsgemäße Beitragsverpflichtungen als auch fiktive Beiträge auf einen rechnerisch ermittelten Beitragschaden. Dabei bezieht sich der Anspruch sowohl auf den Arbeitnehmeranteil als auch auf den Beitragszuschuss des Arbeitgebers. Die Dauer des Beitragsregresses hängt vom Einzelfall ab.

Personenschaden mit Drittbeteiligung - was nun?

Wenn Sie durch andere verletzt wurden, sollten Sie sich - auch in leichteren Fällen - beim Ver-

versorgungswerk melden. Sie erhalten dann einen Fragebogen, der alle relevanten Punkte erfasst. Ab diesem Zeitpunkt übernimmt das Versorgungswerk alle weiteren Schritte. Es prüft den Sachverhalt und nimmt bei Bedarf beispielsweise Einsicht in die Ermittlungsakte der Polizei oder der Staatsanwaltschaft. Anschließend macht es den Beitragsausfallschaden gegenüber dem Haftpflichtversicherer des Schädigers geltend. Wenn alles geklärt und das Verfahren abgeschlossen ist, werden Sie über den Ausgang informiert. ■

Auch im Namen aller Kolleginnen und Kollegen des Versorgungswerkes wünsche ich Ihnen eine besinnliche Advents- und Weihnachtszeit und einen gesunden Start in das Jahr 2024!

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Frank Puller
Vorsitzender des Verwaltungsrates

November 2023

Impressum

Herausgeber und verantwortlich i.S.d.P.

Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen

Gesetzlich vertreten durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates
Dipl.-Ing. Frank Puller

Potsdamer Straße 47
14163 Berlin

Telefon 030 816 002 - 0
E-Mail ivn@versorgungswerke-berlin.de

Internet www.ingenieurversorgung-niedersachsen.de



Versorgungswerk der
Ingenieurkammer
Niedersachsen

